

beständen des 4\* Kapitels widerspiegeln, eine reale Gefahr für die Entwicklung des Minderjährigen und verletzen die sozialistischen Erziehungsverhältnisse, so daß bei derartigen pflicht- und verantwortungslosen Angriffen gegen Kinder und Jugendliche die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Schutze der Kinder und Jugendlichen eintreten muß.

Den oben angeführten Strafbestimmungen ist also gemeinsam:

Sie erfassen als eine Straftat im Sinne des § 1 des StGB solche Angriffe auf Kinder und Jugendliche, die in Inhalt und Form die gesetzmäßige Wirkung der allseitigen sozialistischen Bildung und Erziehung hemmen und die soziale Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen ernsthaft gefährden, empfindlich stören oder sogar schädigen.

Die Hervorhebung der Gemeinsamkeit der in verschiedenen Tatbeständen erfaßten Handlungen oder Verhaltensweisen darf natürlich nicht darüber hinwegsehen lassen, daß die einzelnen Handlungen in sich differenziert sind und auch in gradueller oder sogar qualitativer Unterschiedlichkeit und Ausprägung verschiedene soziale oder psycho-physische Bereiche der minderjährigen Persönlichkeit gefährden, schädigen oder schädigen können.

Es entspricht dem Wesen und den gesellschaftlichen Aufgaben des Strafrechts, sich auf die Bekämpfung solcher Handlungen zu konzentrieren, deren Wirkungen gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich sind.

Diese Wirkungen stellen stets - mehr oder minder ausgeprägt - einen Eingriff in sozialistische Erziehungsverhältnisse dar. Sie stören die spezifischen Gesetzmäßigkeiten solcher Verhältnisse, die Kinder und Jugendlichen zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen, die in der Lage und fähig sind, die Verhältnisse und Beziehungen der sozialistischen Gesellschaft entsprechend ihren psycho-physischen Möglichkeiten mitzugestalten und die «Hausherren von morgen» zu sein.

In diesen Tatsachen liegt auch der Grund dafür, daß der Gesetzgeber alle strafrechtlich relevanten Handlungen und Ver-